

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotzone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist, im Fall, dass sich ein Wahllokal in einer angrenzenden Gemeinde befindet (§ 35 Abs. 5 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, idF LGBl. 35/2023)

Gemeindewahlbehörde: **GRESTEN-LAND**
Verwaltungsbezirk: **SCHEIBBS**
Land: **Niederösterreich**

Für die am **26. Jänner 2025** stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde der Gemeinde GRESTEN-LAND die Wahlzeit folgendermaßen festgesetzt:

Für den Wahlsprengel Nr. 1 gilt:		
Der Wahlsprengel umfasst: Großteil der Katastralgemeinden Oberamt und Schadneramt sowie zur Gänze die Katastralgemeinde Unteramt		
Wahlzeit:	Beginn: 07:30 Uhr	Ende: 15:00 Uhr

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Gresten, am 14.10.2024



Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

Eiril Buehlofer

¹⁾ Das Muster F 10a ist im Fall des § 35 Abs. 5 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, idF LGBl. 35/2023, ergänzend zum Muster F 10 zu verwenden.

Gemeindewahlbehörde: **GRESTEN-LAND**
Verwaltungsbezirk: **SCHEIBBS**
Land: **Niederösterreich**

im Einvernehmen mit:

Gemeindewahlbehörde: **GRESTEN**
Verwaltungsbezirk: **SCHEIBBS**
Land: **Niederösterreich**

Für die am **26. Jänner 2025** stattfindende Gemeinderatswahl wird im Einvernehmen der Gemeindewahlbehörde der Standortgemeinde des Wahllokals Gemeindeamt Gresten-Land, Friedhofgasse 4, 3264 Gresten mit der die Wahl in diesem Wahllokal durchführenden Gemeindewahlbehörde der Gemeinde Gresten-Land folgendermaßen festgesetzt:

Für den Wahlsprengel Nr. 1 gelten:
Wahllokal: Gemeindeamt Gresten-Land, Friedhofgasse 4, 3264 Gresten
Verbotzone: 20 Meter im Umkreis des Wahllokales

Innerhalb der Verbotzone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotzonen dienstuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

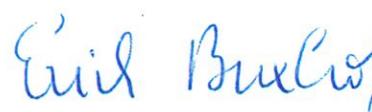
Gresten, am 14.10.2024

Gresten, am 14.10.2024

Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde der
Standortgemeinde des Wahllokals

Der Vorsitzende
der die Wahl durchführenden
Gemeindewahlbehörde




Diese Kundmachung besteht aus 2Seiten

Angeschlagen am: 14.10.2024

Abgenommen am: